

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at



Zur Besteuerung von
Bonusmeilen beim
Dienstnehmer

Seite 2



Verschärfte Bekämpfung
des Steuerbetruges

Seite 4

Abzugsfähigkeit ausgewählter Betriebsausgaben

Nicht jede Ausgabe kann auch steuerlich abgesetzt werden mit der Folge, dass das Einkommen sinkt. In diesem Beitrag werden ausgewählte Aufwendungen auf die steuerliche Abzugsfähigkeit hin untersucht.

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Als Pflichtversicherungen sind Beiträge aufgrund österreichischer Sozialversicherungsgesetze abzugsfähig, wozu insbesondere die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Versicherungen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (kurz: GSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (kurz: BSVG) zählen.

Als Betriebsausgaben sind auch Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abzugsfähig. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung besteht für freie Dienstnehmer. Andere Selbstständige (also vor allem Gewerbetreibende) können in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung optieren. Aufgrund dieser Wahlmöglichkeit ist der Steuerpflichtige für einen Bindungszeitraum von acht Jahren in die Arbeitslosenversicherung unwiderruflich einbezogen. Auch aufgrund einer derartigen Option zu leistende Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beiträge zu ausländischen Pflichtversicherungen gelten auch als Beiträge zu einer gesetzlichen Sozialversicherung, wenn die ausländische Pflichtversicherung einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Eine gesetzliche Sozialversicherung ist auch dann gegeben, wenn im Rahmen einer gesetzlichen Versicherungspflicht die Versicherung frei gewählt werden kann.

Beiträge zur „Abfertigung Neu“

Pflichtbeiträge, die ein Unternehmer im Rahmen der Selbstständigenvorsorge (sog „Abfertigung Neu“) leistet, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt nicht nur für jene Unternehmer, die aufgrund der Krankenversicherung in der Gewerblichen Sozialversicherung zum Abschluss einer Selbstständigenvorsorge verpflichtet sind, sondern auch für Unter-



nehmer, die vom Wahlrecht in die Selbstständigenvorsorge Gebrauch gemacht haben, weil auch in diesen Fällen nach dem Optieren in die Selbstständigenvorsorge die Beiträge verpflichtend geleistet werden müssen und ein Widerruf nicht mehr möglich ist. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Abzugsfähigkeit ausgewählter Betriebsausgaben ..	Seite 1
Bonusmeilen	Seite 2
Anspruchszinsen	Seite 2
Regelmäßig die UID-Nummer der Geschäftspartner prüfen!.....	Seite 3
Internettipp	Seite 3
Firmenbuchgericht: Zwangsstrafen	Seite 4
Zinssätze beim Fiskus	Seite 4
Verschärfte Bekämpfung des Steuerbetruges.....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Zur Besteuerung von Bonusmeilen beim Dienstnehmer

Wenn ein Dienstnehmer aufgrund von Dienstflügen Bonusmeilen sammelt und diesen Preisvorteil für einen privaten Flug verwendet ... ist das zu versteuern – aber wann? Bisher war der Fiskus der Ansicht, dass Lohnsteuer abgeführt werden muss.



Der VwGH (Verwaltungsgerichtshof) hat in einem Erkenntnis vom April des heurigen Jahres entschieden, dass für den von Fluglinien und somit von dritter Seite eingeräumten Vorteil aus der Verwendung von Bonusmeilen keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr von Lohnsteuer besteht, auch wenn dieser Vorteil zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führt.

Der Zufluss des Vorteils beim Dienstnehmer findet erst mit der Verwendung der Bonusmeilen statt. Erst im Zeitpunkt der Einlösung lässt sich in Geld ausdrücken, welchen Betrag sich der Teilnehmer am Vielfliegerprogramm durch die Verwendung der Bonusmeilen erspart hat. Zudem lässt sich erst nach der Einlösung der Bonusmeilen feststellen, ob diese für private oder für berufliche Zwecke Verwendung gefunden haben.

Auf Grund des VwGH-Erkenntnisses hat der Arbeitnehmer den Vorteil, der ihm aus der Einlösung der durch die beruflichen Reisen erlangten Bonusmeilen für private Zwecke erwächst, im Rahmen der Veranlagung als Arbeitslohn von dritter Seite dem Finanzamt bekannt zu geben.

Dieses VwGH-Erkenntnis ist nach Ansicht des Ministeriums auch für die Kommunalsteuer sowie für den Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag anzuwenden.

Für jene Jahre, für die der Vorteil aus den Bonusmeilen bereits beim Arbeitgeber unter Anwendung der bisherigen ministeriellen Meinung in den Lohnsteuerrichtlinien (die dortigen Aussagen werden demnächst geändert werden) versteuert wurde, hat nach Meinung des Fiskus beim Arbeitnehmer eine Versteuerung des Vorteils im Rahmen der Veranlagung zu unterbleiben.

Die bisherige Meinung in den einschlägigen Lohnsteuerrichtlinien des Ministeriums lautete wie folgt:

Die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms (zB Vielfliegerprogramm) für Dienstreisen gutgeschriebenen Bonuswerte (zB Bonusmeilen) stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie der Arbeitnehmer für private Zwecke nutzen, liegt ein im Dienstverhältnis begründeter Vorteil des Arbeitnehmers vor, der als laufender Arbeitslohn zu erfassen ist.

Der Sachbezug kann aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln (zB Flüge, Hotelunterkünfte) geschätzt und der Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens im Dezember bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt werden. Aber diese Berechnung zum Jahresende besteht ja aufgrund der geänderten Rechtsprechung nicht mehr!

STICHTAG 1. OKTOBER

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen, Gutschriftszinsen) gelten für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer seit dem Jahr 2000.

Anspruchszinsen gleichen die Zinsvorteile bzw Zinsnachteile aus, die für den Abgabepflichtigen dadurch entstehen, dass die bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt.

Höhe der Anspruchszinsen: 2% über dem Basiszinssatz – derzeit 2,38% pa. Ebenso wie die Stundungszinsen und die Aussetzungszinsen sind die Anspruchszinsen tageweise zu berechnen. Bagatellgrenze: Es werden Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, nicht festgesetzt. Beginn der Verzinsung: 1. Oktober des Folgejahres bis zur Erteilung des Bescheides, höchstens 42 Monate. Ergeht ein Bescheid vor dem 1. Oktober des Folgejahres, auf das sich der Bescheid bezieht, so fallen keine Anspruchszinsen an.

Zwei Möglichkeiten zur Vermeidung von Anspruchszinsen:

1. Steuererklärung bereits im Frühjahr einreichen, damit der entsprechende Bescheid vor dem 1.10. vorliegt: Diese Variante ist nicht planbar, denn wer weiß, wann das Finanzamt einen Bescheid erstellen wird – oft dauert das Wochen und Monate! Die Einreichung von Steuererklärungen erfolgt aus anderen Gründen sehr oft bewusst erst im Spätherbst bzw Winter (Stichwort: Vorauszahlungen!).
2. Speziell gewidmete Anzahlungen vermindern die Bemessungsgrundlage für die Nachforderungszinsen. Anzahlungen sind dem Finanzamt durch einen entsprechenden Verwendungszweck bekannt zu geben. Diese Verrechnungsweisung muss die Abgabenart (E bzw K), 01–12 sowie das betroffene Jahr angeben (zB „E 01-12/2009“).

Regelmäßig die UID-Nummer der Geschäftspartner prüfen!

Anhang einer Entscheidung in einem Berufungsfall wurde einem Unternehmen der Vorsteuerabzug versagt, weil in der entsprechenden Eingangsrechnung eine ungültige UID-Nummer aufscheint. In einem derartigen Fall können enorme Steuernachzahlungen hervor kommen!

Der Sachverhalt

Von der D-GmbH wurden einem Unternehmer Leistungen (Reinigungsarbeiten auf Baustellen) in beträchtlicher Höhe in Rechnung gestellt und die entsprechenden Vorsteuerbeträge wurden von diesem Unternehmer auch geltend gemacht. Die Erhebungen der Betriebsprüfung bei diesem Unternehmer haben jedoch ergeben, dass die Gültigkeitsdauer der UID-Nummer der leistenden D-GmbH vom dafür zuständigen Finanzamt mangels erkennbarer unternehmerischer Tätigkeit mit 25. April 2008 begrenzt worden ist.

Über die D-GmbH wurde in Folge der Konkurs eröffnet und per Gerichtsbeschluss aufgelöst. Somit wurden von der Betriebsprüfung sämtliche diesbezüglich geltend gemachten Vorsteuern ab dem 25. April wegen Nichterfüllens der Voraussetzungen aberkannt.

Die Berufungsentscheidung

Ein Unternehmer kann Vorsteuern abziehen, die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert als Steuer für im Inland für sein Unternehmen ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgewiesen sind. Die Rechnung selbst muss ganz bestimmte Bestandteile (im Detail siehe dazu Steuerblatt Oktober – November 2009, Seite 2) enthalten – so auch die dem ausstellenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

Außer Streit steht, dass die UID-Nummer der D-GmbH mit 25. April 2008 begrenzt war. Das FA versagte dem geprüften Unternehmer den Vorsteuerabzug aus allen von der D-GmbH nach dem 25. April 2008 ausgestellten Rechnungen.

Die Angabe der gültigen UID-Nummer des leistenden Unternehmers auf der Rechnung ist eine der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Der in der Umsatzsteuerrichtlinie geäußerten

Rechtsansicht des Ministeriums, dass „die inhaltliche Richtigkeit der UID bis auf weiteres nicht zu prüfen sei“, kommt nach Ansicht der Berufungsinstanz (UFS – Unabhängiger Finanz-Senat) keine Rechtsverbindlichkeit zu. Der Einwand des geprüften Unternehmers, er habe zwar bei erstmaligem Eingehen der Geschäftsbeziehung mit der D-GmbH deren UID-Nummer geprüft, während der laufenden Geschäftsbeziehungen jedoch aus gutem

Glauben keine weiteren Überprüfungen durchgeführt, hat sich daher als fataler Fehler erwiesen. Es war laut Berufungsentscheidung dem Unternehmer zumutbar, auch bei aufrechter Geschäftsbeziehung zur D-GmbH deren UID-Nummer zu überprüfen.

Die Lehre daraus: Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen die Gültigkeit der UID-Nummer Ihrer Geschäftspartner. Diese Prüfung ist problemlos über Finanz-Online möglich. ■

INTERNETTIPP

Steuerliche Absetzmöglichkeiten

Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, können als Außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung beziehungsweise Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und führen zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens.

Die steuerliche Absetzung der Mehrbelastung kann wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten durchgeführt werden. Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Es gibt beispielsweise folgende steuerliche Absetzmöglichkeiten und Vergünstigungen:

- Jährliche Pauschalbeträge
- Freibeträge für Krankendiätverpflegung
- Freibetrag wegen Behinderung eines Kindes
- Nicht regelmässig anfallende Aufwendungen
- Großes Pendlerpauschale
- Steuerbefreiung bei dauernder starker Gehbehinderung
- Versicherungssteuer-Befreiung
- Jährliche Pauschalbeträge (abhängig von der Höhe des Grades der Behinderung)

Im Internet unter www.bundessozialamt.gv.at findet man zahlreiche detaillierte Informationen zu diesem Thema.

Wesentlich für die Berücksichtigung dieser Steuerabzugsposten ist, dass der Eintritt einer Behinderung und auch allfällige Änderungen im Ausmaß und in der Art der Behinderung jedenfalls bekannt gegeben werden, damit diese Umstände bei der Erstellung der Steuererklärung berücksichtigt werden können. Im Idealfall legen Sie den jährlichen Unterlagen eine Kopie des Behindertenausweises (auch der Rückseite!) bei. ■

Firmenbuchgericht: Zwangsstrafen

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in geraffter Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht – die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers – spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – nach Setzung einer Nachfrist und Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Durch das im Jahr 2006 beschlossene Publizitätsrichtlinie-Gesetz wurden die Zwangsstrafen damals empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe bis zu € 3.600,- betragen. Wird dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten die Einreichung durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafraum für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaf-

ten auf das Sechsfache (also bis zu € 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

Auch diese „Firmenbuchbilanzen“ sind in elektronischer Form (in der Regel als pdf-Dateien) einzureichen – ausgenom-

men davon sind kleine Gesellschaften mit einem Jahresumsatz bis zu € 70.000,- und werden in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen.

Diese Offenlegung wird in der Praxis vor allem durch die Steuerberatskanzleien vorgenommen. Die Gerichtskosten dafür werden direkt den Kanzleien vorgeschrieben. ■

Zinssätze beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB abhängig. Jüngst wurde der Zinssatz wieder einmal angehoben.

Der Basiszinssatz verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (kurz: EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Ände-

rung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Zuletzt ergaben sich aufgrund vom EZB-Rat beschlossener Zinssatzänderungen folgende Änderungen des Basiszinssatzes, wobei diese Änderungen schon eine Weile zurück liegen:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
11.3.2009	0,88 %	5,38 %	2,88 %	2,88 %
seit 13.5.2009	0,38 %	4,88 %	2,38 %	2,38 %

AKTUELLE DISKUSSIONEN

Verschärfte Bekämpfung des Steuerbetruges

Im Laufe des Herbstes sollen Gesetze beschlossen werden, damit der Steuerbetrug eingedämmt wird. Das Motto des Finanzministers: **Steuerehrlichkeit hat Vorrang vor neuen Steuern. Aus den derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen ist einiges zu erwarten.**

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Mit diesem Gesetzesvorhaben soll eine neue Haftung für die lohnabhängigen Abgaben (LSt, DB, DZ) bis zum Ausmaß von 5% bei der Erbringung von Bauleistungen eingeführt werden. Im Rahmen der Sozialversicherung gibt es ja seit einigen Monaten eine Haftungsregelung und ab 1. Jänner 2011 soll etwas Ähnliches auch für die Lohnabgaben gelten.

Weiters plant man eine neue Mitteilungspflicht an den Fiskus, wenn Beträge über 100.000,- an ein Unternehmen in das Ausland bezahlt werden. Damit sollten Schwarzgeldzahlungen verhindert werden, denn wenn sich jemand Geld auf ein ausländisches Bankkonto überweisen lässt, so ist das angeblich besonders verdächtig.

Die Verjährungsfrist wird von 7 Jahren wieder auf 10 Jahre ausgedehnt und es wird eine neue Finanzpolizei in Österreich eingeführt.

Finanzstrafnovelle 2010

Offiziell dienen die Änderungen dem schnellen Ablauf der Verfahren. Wesentlich ist aber, dass die Höchststrafen ganz empfindlich erhöht werden! ■

Stundungszinsen fallen dann an, wenn beim Fiskus eine Stundung oder eine ratenweise Entrichtung von Abgaben bewerkstelligt wird.

Aussetzungszinsen kommen nur in Verbindung mit einer Berufung gegen einen Bescheid vor. Wenn im Rahmen dieser Berufung die vorgeschriebene Abgabe nicht sofort bezahlt werden soll, sondern zunächst einmal das Ergebnis des Berufungsverfahrens abgewartet wird, kann die sog „Aussetzung der Einhebung“ beantragt werden. In diesen Fällen werden – sofern das Rechtsmittelverfahren nicht „gewonnen“ wird – die Aussetzungszinsen vorgeschrieben.

Anspruchszinsen sind bei einer Nachzahlung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu entrichten.

Zinsen bis zu einem Betrag von maximal € 50,- (sog Bagatellgrenze) werden vom Fiskus großzügigerweise nicht vorgeschrieben. ■